

112. Sind die durch die Bestellung von Briefen durch die Stadtpost entstehenden Portoauslagen der Rechtsanwälte durch die in §. 13 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte geregelte Prozeßgebühr gedeckt?

III. Civilsenat. Beschl. v. 29. Januar 1886 i. S. L. Schw. (Rl.) n. Gr. & H. (Wekl.) Beschw.-Rep. III. 8/86.

II. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Anwälte beider Teile wohnen in Darmstadt. Der Vertreter des Mitbeklagten H. schrieb am 23. Juni 1884 einen auf den anhängigen Rechtsstreit sich beziehenden Brief an den Vertreter des Klägers und beförderte solchen unter Frankatur mit der Stadtpost. Gegen den im Prozesse unterlegenen Kläger liquidierte der Anwalt des genannten Beklagten die entstandenen Kosten und brachte dabei 5 Pf. Porto für jenen Brief in Ansatz. Das Landgericht ließ diesen Ansatz zu, das Oberlandesgericht strich jedoch auf Beschwerde des Klägers die Portoauslage mit der Motivierung: „daß die Beforgung von Briefen am Orte zum allgemeinen, durch die Prozeßgebühr gedeckten Geschäftsbetriebe gehöre“.

Die gegen diesen Beschluß eingelegte weitere Beschwerde wurde von dem Reichsgerichte für begründet erachtet und der Landgerichtsbeschluß wiederhergestellt.

Gründe:

„Die in §. 13 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte geregelte Prozeßgebühr umfaßt zwar die gesamte Thätigkeit des Rechtsanwaltes außerhalb der mündlichen Verhandlung, insbesondere den zur Prozeßführung erforderlichen außergerichtlichen Verkehr mit den Parteien; da-

neben besteht jedoch der aus der Natur des Mandatsverhältnisses sich ergebende Grundsatz, daß dem Rechtsanwalte alle notwendigen und nützlichen Auslagen, welche er zum Zwecke der Ausführung des ihm erteilten Auftrages gemacht hat, zu erstatten sind. Hieraus folgt, daß für die Besorgung von Briefen am Orte oder zur Post besondere Gebühren nicht berechnet werden dürfen; nicht aber auch, daß der Anwalt, wenn er sich zur Bestellung von Briefen an die eigene Partei oder den Gegner der Stadtpost bedient, die dadurch entstehenden Portoauslagen selber zu bestreiten habe. Es kann dem Anwalte der Regel nach nicht zugemutet werden, die Korrespondenz am Orte, zumal in größeren Städten, durch seine Bediensteten bestellen zu lassen. Die Motive zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte (§. 79) heben denn auch ausdrücklich hervor: „daß die Besorgung von Briefen am Orte oder zur Post zum allgemeinen Geschäftsbetriebe gehöre, und daß dafür an Auslagen nur Porto oder, wenn im einzelnen Falle die Annahme eines besonderen Boten notwendig gewesen sei, der Lohn desselben berechnet werden dürfe“.

War nun, wie dies im vorliegenden Falle nicht zu bezweifeln ist, das Schreiben des Prozeßbevollmächtigten des Mitbeklagten G. an den Gegenanwalt vom 23. Juni 1884 zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung geeignet, so ergibt sich aus §. 87 C.P.D. von selbst die Verpflichtung des in die Prozeßkosten verurteilten Klägers zur Erstattung der aufgewendeten Portoauslage.“